

GR_GERICHTE S 2011 159 vom 19. Juni 2012

GR Gerichte, 2012-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2011 159](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2011_159)

FR: GR_GERICHTE S 2011 159 du 19 juin 2012

IT: GR_GERICHTE S 2011 159 del 19 giugno 2012

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 2

Kammer als Versicherungsgericht URTEIL vom 19. Juni 2012 in der verwaltungsrechtlichen Streitsache betreffend Versicherungsleistungen nach UVG 1. a) Der heute 54-jährige Beschwerdeführer ... (geb. 1958) zog sich am 18. Juli 2010 bei einem Sturz mit seinem Motorrad in ... eine Schulterfraktur und einen Zahnschaden zu. Er wurde ins Regionalspital ... überführt. Gemäss Arzteugnis vom 17. August 2010 von Dr. med. ... besteht seit dem 21. Juli 2010 eine 100 % Arbeitsunfähigkeit, der voraussichtliche Behandlungsabschluss sei in ca. 4-6 Monaten zu erwarten. b) Gemäss Unfallmeldung vom 22. Juli 2010 an die ...Versicherungen AG war der Beschwerdeführer seit dem 1. März 2006 bei der ..., als Mitarbeiter angestellt. In seinen Schreiben vom 22. Juli 2010 und 10. August 2010 bestätigte der Arbeitgeber, dass der Beschwerdeführer seit dem

E. 7

Am 17. Februar 2012 reichte der Beschwerdeführer eine Replik ein. Offensichtlich ignoriere die Beschwerdegegnerin die Tatsache, dass sie neben dem Arbeitgeber auch noch dessen Ehefrau am 4. Oktober 2011 protokollarisch befragt habe. Die Beschwerdegegnerin verliere kein Wort darüber, dass kein Protokoll dieser Befragung existiere. Dies stelle einen gravierenden Verfahrensmangel dar, welcher unter keinen Umständen geheilt werden könne. Die Beschwerdegegnerin zitiere ausserdem nicht vollständig aus der Arbeitgeberbestätigung vom 12. Januar 2012. Dort stehe auch, dass der Beschwerdeführer „im Sinne von therapeutischen Arbeitsversuchen“ in einem Zeitraum von 18 Monaten seit Sommer 2009 bis zum erneuten Eintritt in die Klinik im Juni 2010 in Absprache mit der Psychiaterin im Arbeitgeberbetrieb tätig gewesen sei. Damit habe der Beschwerdeführer mindestens im Jahr vor dem fraglichen Unfall gearbeitet. Der Arbeitgeber bestätige die durchschnittliche Arbeitszeit von 8 Stunden pro Woche, was einen täglichen durchschnittlichen Einsatz von 1.6 Stunden ergebe. Ein „Nicht-Abstellen“ auf diesen Arbeitgeberbericht sei willkürlich.

E. 8

In der Folge verzichtete die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 23. Februar 2012 auf eine Duplik. Sie führte indessen aus, dass dem Beschwerdeführer bekannt sein sollte, dass die Ehefrau des Arbeitgebers am 18. Juli 2012 bei diesem Motorradunfall ebenfalls verletzt worden sei. Ihr Fall werde unter einer eigenen Nummer behandelt und sei deshalb nicht Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Eine Zustellung dieses Befragungsprotokolls sei indessen ohne weiteres möglich.

E. 9

Da das kantonale Beschwerdeverfahren laut Art. 61 lit. a ATSG - ausser hier nicht zutreffender Ausnahmen - grundsätzlich kostenlos ist, werden keine Gerichtskosten erhoben. Eine aussergerichtliche Entschädigung steht der obsiegenden Beschwerdegegnerin nicht zu (Umkehrschluss aus Art. 61 lit. g ATSG). Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen 2. Es werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.